



## Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis als Nachweis für den Betreuungsbedarf

Wir bescheinigen hiermit, dass Frau/Herr

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Straße und Nr.

\_\_\_\_\_

Wohnort

\_\_ bei uns seit/ab dem \_\_\_\_\_ \_\_ dauerhaft \_\_ befristet bis \_\_\_\_\_

\_\_ in Elternzeit seit/ab dem \_\_\_\_\_ bis voraussichtlich \_\_\_\_\_

\_\_ in Vollzeit

\_\_ in Teilzeit

\_\_\_\_\_

Name des Arbeitgebers/der Firma

\_\_\_\_\_

Straße und Nr.

\_\_\_\_\_

PLZ/Ort

beschäftigt ist.

Die Arbeitszeit gestaltet sich wie folgt:

Arbeitstage \_\_ Montag von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

\_\_ Dienstag von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

\_\_ Mittwoch von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

\_\_ Donnerstag von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

\_\_ Freitag von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

\_\_ feste Arbeitszeiten

\_\_ flexible Arbeitszeiten

\_\_ Arbeiten im Schichtdienst



Sonstige Besonderheiten bei der Arbeitszeit:

---

---

---

---

Ansprechperson bei Rückfragen ist:

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
telefonisch erreichbar

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift u. Stempel Arbeitgeber

### Hinweis zum Datenschutz für die Personensorgeberechtigten:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1a DSGVO erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Des Weiteren sind Sie berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatz-zuteilung jedoch nur letzttrangig erfolgen. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen.

Gemäß Art. 5 DSGVO ist das Speichern sowie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis werden nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt. Die Bescheinigungen werden durch Vernichtung nach Art. 5 Abs.1e gelöscht, sobald sie vom zuständigen Fachamt nach der Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.